

VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

BETREFFEND DIE ABÄNDERUNG DES STEUERGESETZES

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

Vernehmlassungsfrist: 31. Mai 2024

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständiges Ministerium.....	5
Betroffene Stellen	5
1. Ausgangslage	6
2. Begründung der Vorlage.....	7
3. Schwerpunkte der Vorlage	9
3.1 Widmungssteuer	9
3.2 Ausgleich der kalten Progression	10
3.3 Grundstücksgewinnsteuer bei Tausch und Ersatzbeschaffung	11
3.4 Berücksichtigung von Verrechnungspreiskorrekturen	11
3.5 Diverse weitere Änderungen	12
4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	13
5. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	33
6. Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung.....	33
7. Regierungsvorlage	35

ZUSAMMENFASSUNG

Aufgrund von Erfahrungen im Rahmen der Gesetzesanwendung, wegen geänderter Rahmenbedingungen sowie basierend auf politischen Vorstössen hat sich bei verschiedenen Bestimmungen des Steuergesetzes ein Änderungsbedarf ergeben. Mit der gegenständlichen Vernehmlassungsvorlage werden deshalb folgende Änderungen vorgeschlagen:

Gemäss geltender Regelung fällt die Widmungssteuer bei Einbringung von Vermögen in eine juristische Person bzw. besondere Vermögenswidmung an, wenn einerseits die Begünstigungen nicht wertmässig bestimmbar sind und andererseits, wenn die Begünstigungen wertmässig bestimmbar, jedoch im Ausland wohnhaften Personen zuzuordnen sind. Im zweiten Fall führt dies dazu, dass die Widmungssteuer anfällt, obwohl diese Begünstigungen in Liechtenstein nicht der Vermögenssteuer unterliegen, und dass eine Ungleichbezahlung gegenüber einem Begünstigten besteht, der ins Ausland wegzieht. Die Widmungssteuer soll auf Sachverhalte der ersten Fallkonstellation eingeschränkt werden, d.h. wenn die Begünstigungen nicht wertmässig bestimmbar sind.

Die geltende Regelung zur kalten Progression sieht einen Ausgleich vor, wenn der Landesindex der Konsumentenpreise seit dem letzten Ausgleich um 8 % angestiegen ist. Dieser Schwellenwert von 8 % ist eher hoch. Auch hat der Landtag ein "Postulat zur Kalten Progression in Liechtenstein" an die Regierung überwiesen. Es wird daher vorgeschlagen, dass neu ein Ausgleich der kalten Progression bereits erfolgen soll, wenn der Landesindex der Konsumentenpreise seit dem letzten Ausgleich um 3 % angestiegen ist. Zudem wird eine Anpassung der Tarife, Limiten und Abzüge vorgeschlagen, um die seit Inkrafttreten des Steuergesetzes eingetretene kalte Progression auszugleichen.

Die Regelung, dass beim Tausch von Grundstücken nur auf die Höhe des Differenzbetrages der Tauschobjekte die Grundstücksgewinnsteuer abgerechnet wird, wurde einerseits in jüngerer Vergangenheit stark ausgereizt und führt andererseits zu einer unterschiedlichen steuerlichen Behandlung, je nachdem ob als Gegenwert für den Verkauf eines Grundstückes ein anderes Grundstück oder andere Vermögenswerte empfangen werden. Aufgrund dessen soll diese Regelung aufgehoben und der Tausch soll steuerlich wie zwei Verkaufsgeschäfte behandelt werden. Es

wird zudem vorgeschlagen, den Steueraufschubtatbestand der Ersatzbeschaffung bei selbst genutztem Wohneigentum einzuführen.

Weiters soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass auch ohne Bestehen eines Doppelbesteuerungsabkommens bzw. von Gegenrecht eine Verrechnungspreiskorrektur im Inland - als Folge einer Steuerprüfung beim ausländischen verbundenen Unternehmen - erfolgen kann. Zudem soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass bei Transaktionen zwischen inländischen nahestehenden juristischen Personen bei Aufrechnungen beim leistenden Steuerpflichtigen eine entsprechende Gegenkorrektur beim empfangenden Steuerpflichtigen erfolgen kann.

Darüber hinaus werden einzelne kleinere Anpassungen vorgeschlagen, insbesondere die Ausweitung des Begriffs der Betriebsstätte um Vertreterbetriebsstätte, die Festlegung der Höhe des Sollertrages im Steuergesetz, die Möglichkeit der uneingeschränkten Verlustverrechnung bei Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit bzw. Liquidation einer juristischen Person sowie die Aufnahme einer ausdrücklichen Regelung zur Verjährungshemmung bei Wedereintragung von im Handelsregister gelöschten juristischen Personen bzw. Vermögenswidmungen.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Prädiales und Finanzen

BETROFFENE STELLEN

Steuerverwaltung

Vaduz, 26.März 2024

LNR 2024-453

P

1. AUSGANGSLAGE

Das geltende Steuergesetz ist auf den 1. Januar 2011 in Kraft getreten. In der Vergangenheit hat die Regierung immer wieder Änderungen des Steuergesetzes vorgeschlagen, sofern sich aufgrund internationaler oder politischer Vorgaben oder im Rahmen der Gesetzesanwendung ein Änderungsbedarf ergab.

Im Folgenden werden kurz die geltenden Regelungen erläutert, welche Anlass bzw. Schwerpunkt dieser Vernehmlassungsvorlage bilden:

Die geltende Regelung betreffend die Widmungssteuer (Art. 13 SteG) sieht vor, dass bei der Übertragung von Vermögen auf eine juristische Person bzw. besondere Vermögenswidmung die Widmungssteuer anfällt, wenn die daraus resultierenden Begünstigungen/Anteile nicht der Vermögenssteuer unterliegen. Dies führt dazu, dass die Widmungssteuer auch anfällt, wenn die Begünstigungen/Anteile wertmässig bestimmbar und Personen mit Wohnsitz im Ausland zuzuordnen sind, obwohl diese Personen nicht der Steuerpflicht in Liechtenstein unterliegen.

Gemäss geltendem Art. 20 besteht ein Handlungsbedarf zum Ausgleich der kalten Progression, wenn sich der Landesindex der Konsumentenpreise seit dem letzten Ausgleich um 8 % erhöht hat. Die Regierung hat, wenn die Teuerung diesen Schwellenwert erreicht, dem Landtag zu berichten, welcher über den Ausgleich der kalten Progression entscheidet.

Der geltende Art. 37 Abs. 2 sieht vor, dass bei einem Tausch von Grundstücken die Grundstückgewinnsteuer aufgeschoben wird und nur in der Höhe des

Differenzbetrages zwischen dem Verkehrswert des empfangenen Grundstücks (Sachwert und Aufgeld) und den Anlagekosten des abgegebenen Grundstücks die Grundstücksgewinnsteuer abgerechnet wird.

Bei Transaktionen zwischen verbundenen Unternehmen bzw. zwischen Stammhaus und Betriebsstätten werden gemäss Art. 63 Verrechnungspreiskorrekturen bei der Ermittlung der Ertragssteuer auf Antrag berücksichtigt werden, sofern eine Verständigungsvereinbarung oder ein Schiedsspruch nach einem Doppelbesteuerungsabkommen oder Gegenseitigkeit mit dem anderen involvierten Staat besteht. Besteht kein Doppelbesteuerungsabkommen oder Gegenrecht, werden Verrechnungspreiskorrekturen von ausländischen Steuerbehörden bei verbundenen Unternehmen bzw. Stammhaus und Betriebsstätten nicht berücksichtigt, was zu einer Doppelbelastung führt.

2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

Folgende Gründe sprechen nach Ansicht der Regierung dafür, betreffend den in Kapitel 1 beschriebenen geltenden Regelungen Änderungen vorzuschlagen:

Widmungssteuer

Während früher die Begünstigten (Erstbegünstigten) von Stiftungen und Trusts, welche durch inländische Steuerpflichtige errichtet wurden, insbesondere im Inland wohnhaft waren, gibt es zwischenzeitlich vermehrt Fälle, bei welchen die Begünstigten (Zweitbegünstigte, insbesondere Nachkommen der Erstbegünstigten) im Ausland wohnhaft sind. Es stellte sich bei der Behandlung dieser Fälle sodann die Frage, ob es sachgerecht ist, dass bei Wegfall der Vermögenssteuer auf wertmässig bestimmbar begünstigten von im Ausland wohnhaften Personen die Widmungssteuer erhoben wird, nachdem diese Begünstigten in Liechtenstein nicht der Steuerpflicht unterliegen. Beim Wegzug von Begünstigten mit wertmässig

bestimmbaren Begünstigungen ins Ausland fällt keine Widmungssteuer an mit der Begründung, dass der Begünstigte nicht der Steuerpflicht in Liechtenstein unterliegt. Dies führt zu einer Ungleichbehandlung dieser ähnlich gelagerten Konstellationen.

Ausgleich der kalten Progression

Der Schwellenwert von 8 % für den Ausgleich der kalten Progression ist hoch, insbesondere auch im Vergleich zu den Nachbarstaaten. Im Rahmen der Interpellationsbeantwortung betreffend die steuerliche Entlastung des Mittelstandes (Nr. 2023/18) führte die Regierung aus, dass bei der nächsten Anpassung des Steuergesetzes der Schwellenwert für den Ausgleich der kalten Progression von 8 % geprüft werde. In der Landtagssitzung vom 6. März 2024 überwies der Landtag der Regierung ein Postulat, in welchem diese eingeladen wurde zu prüfen, welche Konsequenzen die Abschaffung der kalten Progression in Liechtenstein hätte¹. Die im Postulat vorgebrachten Anliegen sollen mit der gegenständlichen Vorlage aufgenommen werden.

Grundstückgewinnsteuer bei Tausch und Ersatzbeschaffung

In der Rechtsanwendung hat sich gezeigt, dass die geltende Regelung betreffend den Aufschub der Grundstücksgewinnsteuer bei Tauschgeschäften zu Missbräuchen und auch zu einer Ungleichbehandlung gegenüber Veräusserungsgeschäften, bei welchen als Gegenwert für den Verkauf eines Grundstückes Barvermögen empfangen wird, führt.

¹ Postulat zur **Kalten Progression in Liechtenstein** der Abgeordneten Dagmar Bühler-Nigsch, Peter Frick, Walter Frick, Manfred Kaufmann, Dietmar Lampert **und Thomas Vogt** vom 15. Januar 2024.

Berücksichtigung von Verrechnungspreiskorrekturen

In Liechtenstein ansässige international tätige Unternehmen werden im Ausland vermehrt mit vertieften Verrechnungspreisprüfungen und daraus folgend steuerlichen Korrekturen konfrontiert werden, was zu einer steuerlichen Doppelbelastung führt. Im Sinne einer Investition in den Wirtschaftsstandort Liechtenstein soll die Möglichkeit geschaffen werden, ausländische steuerliche Korrekturen im Inland geltend machen zu können, auch wenn kein Doppelbesteuerungsabkommen in Anspruch genommen werden kann.

Neben diesen Änderungen werden kleinere Anpassungen diverser anderer Bestimmungen vorgeschlagen. Hierzu kann auf die Ausführungen unter Kapitel 4 verwiesen werden.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

Schwerpunkte der Vernehmlassungsvorlage sind folgende Änderungen des Steuergesetzes:

3.1 Widmungssteuer

Die geltende Regelung betreffend die Widmungssteuer (Art. 13 SteG) ist weit gefasst und stellt den Ersatz für die wegfallende Vermögenssteuer dar. Sie kommt zur Anwendung, wenn bei der Übertragung von Vermögen auf eine juristische Person bzw. besondere Vermögenswidmung die daraus resultierenden Begünstigungen/Anteile nicht der Vermögenssteuer unterliegen, sei dies weil die Begünstigungen/Anteile nicht wertmässig bestimmbar sind oder die Begünstigungen/Anteile zwar wertmässig bestimmbar sind, jedoch Personen mit Wohnsitz im Ausland zuzuordnen sind, und keine stellvertretende Vermögensbesteuerung erfolgt.

Dies hat zur Folge, dass auf die wertmässig bestimmbaren Begünstigungen/Anteile, welche im Ausland wohnhaften Personen zuzuordnen sind, die Widmungssteuer erhoben wird (Entzug der Vermögenssteuer). Der Entzug der Besteuerung ist damit zu begründen, dass der Begünstigte im Ausland wohnt und deshalb in Liechtenstein die Vermögenssteuer(pflicht) auf die Begünstigung verloren geht. Die/Der wertmässig bestimmbare Begünstigung/Anteil unterliegt am Wohnort des Begünstigten in der Regel der Vermögens- und/oder Einkommensteuer.

Die Widmungssteuer soll auf jene Konstellationen beschränkt werden, bei denen die Begünstigungen/Anteile wertmässig nicht bestimmbar sind und nicht für die stellvertretende Vermögenbesteuerung optiert wird; keine Widmungssteuer soll hingegen anfallen, wenn die Begünstigungen/Anteile wertmässig bestimmbar sind und Personen mit Wohnsitz im Ausland zuzuordnen sind und somit nicht mehr der liechtensteinischen Vermögenssteuerpflicht unterliegen.

3.2 Ausgleich der kalten Progression

Gemäss geltender Regelung (Art. 20) hat die Regierung dem Landtag zu berichten, wenn sich der Landesindex der Konsumentenpreise seit dem letzten Ausgleich der kalten Progression um 8 % erhöht hat, und hat einen Antrag auf vollen oder teilweisen Ausgleich der kalten Progression zu stellen. Der Landtag beschliesst sodann über den Ausgleich der kalten Progression.

Der Schwellenwert von 8 % ist hoch. Es soll bereits bei einem deutlich geringeren Teuerungsanstieg – konkret 3 % – ein Ausgleich erfolgen.

Zudem soll mit dieser Vernehmlassungsvorlage die seit Inkrafttreten des Steuergesetzes (1. Januar 2011) eingetretene kalte Progression ausgeglichen werden, wofür die Bestimmungen über Tarife (Art. 18 Abs. 6, Art. 19) und Limiten bzw. Abzüge (Art. 10 Bst. a und b, Art. 16 Abs. 2 Bst. a und c, Abs. 3 Bst. a, d, f, g und i Einleitungssatz, Art. 23 Abs. 2 Bst. a und a^{bis}) anzupassen sind.

Weiters sollen auch die Anliegen aus dem Postulat zur Kalten Progression in Liechtenstein der Abgeordneten Dagmar Bühler-Nigsch, Peter Frick, Walter Frick, Manfred Kaufmann, Dietmar Lampert und Thomas Vogt vom 15. Januar 2024, das der Landtag am 6. März 2024 an die Regierung überwiesen hat, berücksichtigt werden.

3.3 Grundstücksgewinnsteuer bei Tausch und Ersatzbeschaffung

Der geltende Art. 37 Abs. 2 sieht vor, dass bei einem Tausch von Grundstücken der Differenzbetrag zwischen dem Verkehrswert des empfangenen (Sachwert und Aufgeld) und den Anlagekosten des abgegebenen Grundstücks als Grundstücksgewinn gilt. In jüngerer Vergangenheit wurde diese Bestimmung stark ausgereizt und es wurden Dreiecksgeschäfte (Kauf-Tauschgeschäfte) vereinbart, um von der Regelung gemäss Art. 37 Abs. 2 zu profitieren. Auch führt diese Regelung zu einer unterschiedlichen steuerlichen Behandlung, je nachdem ob als Gegenwert für den Verkauf eines Grundstückes ein anderes Grundstück oder andere Vermögenswerte empfangen werden.

Diese steuerliche Sonderbehandlung des Tausches soll aufgehoben und inskünftig sollen Tauschgeschäfte grundstücksgewinnsteuerlich wie zwei Verkaufsgeschäfte abgerechnet werden. Es soll jedoch neu der Steueraufschubtatbestand der Ersatzbeschaffung bei selbst genutztem Wohneigentum eingeführt werden (Art. 36 Abs. 3 Bst. d; Art. 123 Abs. 1a Bst. a).

3.4 Berücksichtigung von Verrechnungspreiskorrekturen

Gemäss geltender Regelung (Art. 63) können bei Transaktionen zwischen verbundenen Unternehmen bzw. zwischen Stammhaus und Betriebsstätten Verrechnungskreiskorrekturen bei der Ermittlung der Ertragssteuer auf Antrag nur berücksichtigt werden, sofern eine Verständigungsvereinbarung oder ein Schiedsspruch nach einem Doppelbesteuerungsabkommen oder Gegenseitigkeit mit dem anderen involvierten Staat besteht.

Es soll nun auch bei Fehlen eines Doppelbesteuerungsabkommens oder der Gegenseitigkeit die Möglichkeit geschaffen werden, ausländische Verrechnungspreiskorrekturen auf Antrag und bei Vorliegen entsprechender Anwendungsvoraussetzungen zu berücksichtigen (Art. 63 Abs. 2; Art. 124a).

Weiters soll auch bei Transaktionen zwischen inländischen nahestehenden juristischen Personen die Möglichkeit gegeben sein, dass bei Aufrechnungen beim leistenden Steuerpflichtigen eine entsprechende Gegenkorrektur (Gegenberichtigung) auf Antrag beim empfangenden Steuerpflichtigen erfolgen kann (Art. 63 Abs. 3; Art. 123 Abs. 1a Bst. b).

3.5 Diverse weitere Änderungen

Zudem seien folgende weitere vorgeschlagene Änderungen hervorgehoben:

- Ausweitung des Begriffs der Betriebsstätte um Vertreterbetriebsstätte ("abhängiger Vertreter"; Art. 2 Abs. 1 Bst. a zweitletzter Satz);
- Festlegung der Höhe des Sollertrages soll neu im Steuergesetz – und nicht mehr im jährlichen Finanzgesetz – erfolgen (Art. 5);
- Möglichkeit der uneingeschränkten Verlustverrechnung bei Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit bzw. Liquidation einer juristischen Person (Art. 16 Abs. 3 Bst. b Ziff. 3; Art. 57 Abs. 1);
- Aufnahme einer ausdrücklichen Regelung zur Verjährungshemmung bei Wiedereintragung von im Handelsregister gelöschten juristischen Personen bzw. Vermögenswidmungen (Art. 115 Abs. 5).

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

Zu Art. 2 Abs. 1 Bst. a letzte beide Sätze

Zweitletzter Satz

Nach dem OECD- und UN-Musterabkommen hat ein Staat das Besteuerungsrecht für jenen Teil des Unternehmensgewinns, der einer inländischen Vertreterbetriebsstätte eines ausländischen Unternehmens zuzurechnen ist (Art. 5 Abs. 5 OECD-MA; Art. 5 Abs. 5 UN-MA). Eine Vertreterbetriebsstätte liegt vor, wenn eine Person im Inland für ein ausländisches Unternehmen tätig ist und dabei gewöhnlich im Namen oder auf Rechnung des Unternehmens Verträge schliesst oder gewöhnlich die führende Rolle beim Abschluss von Verträgen einnimmt und die Verträge routinemässig ohne wesentliche Änderung durch das Unternehmen abgeschlossen werden (= abhängiger Vertreter). Aufgrund eines abhängigen Vertreters begründet das Unternehmen auch dann eine Betriebsstätte im betreffenden Staat, wenn es dort über keine feste Geschäftseinrichtung verfügt. Im Abkommensrecht wird der Vertreter als Sonderfall einer Betriebsstätte gesehen, um eine steuerliche Gleichbehandlung von Unternehmen zu erreichen, die ihre Kunden mittels eigenständigen festen Geschäftseinrichtungen betreuen, und solchen, die diese Aufgabe abhängigen Vertretern überlassen.

In der überwiegenden Mehrzahl der liechtensteinischen Doppelbesteuerungsabkommen, die sich am OECD-Musterabkommen orientieren, wurde ein Besteuerungsrecht aufgrund einer Vertreterbetriebsstätte vereinbart (Ausnahmen: Hongkong, Uruguay und San Marino). Allerdings fehlt im nationalen Betriebsstättenbegriff von Art. 2 Abs. 1 Bst. a bislang eine Vertreterbetriebsstätte; dies hat zur Folge, dass Liechtenstein das ihm aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen zugewiesene Besteuerungsrecht bislang nicht ausüben konnte. Die nationalen Steuerrechte der meisten europäischen Staaten sehen eine Anknüpfung der beschränkten Steuerpflicht an einen inländischen abhängigen Vertreter vor.

Daher soll nun eine Vertreterbetriebsstätte im liechtensteinischen Steuerrecht geschaffen werden. Bei einem abhängigen Vertreter kann es sich sowohl um eine juristische als auch um eine natürliche Person oder eine Personenvereinigung handeln, wobei der Vertreter in einem Abhängigkeitsverhältnis im Sinne von Art. 5 Abs. 5 OECD-MA zum Unternehmen steht. Irrelevant ist, ob der abhängige Vertreter selbst im Tätigkeitsstaat auch seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder seine tatsächliche Verwaltung hat.

Letzter Satz

Dieser Satz entspricht dem heutigen letzten Satz von Art. 2 Abs. 1 Bst. a.

Zu Art. 5

Eine Erhöhung des Zinssatzes für den Sollertrag führt einerseits zu einer Erhöhung des steuerpflichtigen Erwerbs von natürlichen Personen und andererseits zu einem tieferen steuerpflichtigen Reinertrag von juristischen Personen aufgrund des höheren Eigenkapitalzinsabzuges. Eine Senkung des Sollertrages hat den umgekehrten Effekt. Nachdem sich Änderungen betreffend die Höhe des Sollertrages unmittelbar auf die Steuerbelastung von natürlichen und juristischen Personen auswirken, sollen solche Änderungen – wie der Steuertarif sowie die Steuerabzüge – dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren mit Vernehmlassung, Landtagsbeschluss und Referendum unterworfen werden. Es wird deshalb vorgeschlagen, die Höhe des Sollertrages nicht mehr im jährlichen Finanzgesetz, sondern im Steuergesetz zu regeln, weshalb Art. 5 entsprechend angepasst werden soll.

Zu Art. 6 Abs. 5 Bst. c

Gegenwärtig ist die Erwerbssteuerpflicht aufgrund unselbständiger Erwerbstätigkeit grundsätzlich auf jene ausländischen Arbeitnehmer beschränkt, die in Liechtenstein ihre Tätigkeit ausüben. Allerdings gibt es auch Fälle, in denen Liechtenstein in einem Doppelbesteuerungsabkommen das Besteuerungsrecht auch dann zugewiesen bekommt, wenn die Arbeitnehmer ihre Arbeit im Ausland ausüben,

insbesondere bei öffentlich Bediensteten, die im Homeoffice oder auf Dienstreisen ausserhalb Liechtensteins tätig sind. Umgekehrt ist der ausländische Partnerstaat aufgrund des Doppelbesteuerungsabkommens daran gehindert, diesen Gehaltsanteil zu besteuern.

Um eine doppelte Nicht-Besteuerung zu vermeiden, nimmt die Verwaltungspraxis – wie international üblich – bereits gegenwärtig eine umfassende Besteuerung des Gehalts vor, zumal die Tätigkeit der öffentlich Bediensteten in Liechtenstein verwertet wird. Zur Klarstellung soll nunmehr eine Regelung ins Steuergesetz aufgenommen werden, dass Liechtenstein bei beschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmern auch das Entgelt für Tätigkeiten im Ausland besteuern kann, soweit abkommensrechtlich dafür ein liechtensteinisches Besteuerungsrecht besteht.

Aufgrund dessen wird die Einfügung von Bst. aa vorgeschlagen. Bst. bb entspricht dem bisherigen zweiten Satz von Bst. c.

Zu Art. 10 Bst. a und b

Hier werden die Beträge zum Ausgleich der kalten Progression entsprechend erhöht (vgl. Ausführungen zu Art. 20).

Zu Art. 13

Die Widmungssteuer ist der Ersatz für eine wegfallende Vermögensbesteuerung. Gemäss geltender Regelung kommt die Widmungssteuer zur Anwendung, wenn bei Übertragung von bisher der Vermögenssteuer unterliegendem Vermögen auf eine juristische Person bzw. besondere Vermögenswidmung, welche nicht steuerbefreit ist, die Begünstigungen/Anteile nicht der Vermögenssteuer unterliegen. Dies ist einerseits der Fall, wenn die Begünstigungen/Anteile wertmässig nicht bestimmbar sind und somit nicht Begünstigten zugeordnet werden können oder andererseits, wenn die Begünstigungen/Anteile wertmässig bestimmbar sind, die Begünstigten jedoch im Ausland wohnen (Abs. 1).

Die Widmungssteuer kommt ebenfalls zur Anwendung, wenn Begünstigungen/Anteile, welche bisher der Vermögenssteuer unterlegen sind, durch Änderung der Verhältnisse nicht mehr der Vermögenssteuer unterliegen (z.B. bei Übergang einer wertmässig bestimmbaren Begünstigung auf den Zweitbegünstigten, wenn dieser im Ausland wohnt und der Erstbegünstigte im Inland wohnte) oder bei Widerruf des Antrages nach Art. 9 Abs. 3 (Widerruf der stellvertretenden Vermögensbesteuerung) bei wertmässig nicht bestimmbaren Begünstigungen oder bei wertmässig bestimmbaren Begünstigungen, wenn die Begünstigten im Ausland wohnen (Abs. 2).

Keine Widmungssteuer fällt jedoch an, wenn beispielsweise ein Begünstigter, dessen Begünstigung wertmässig bestimmbar ist, ins Ausland zieht, obwohl auch in diesen Fällen die inländische Vermögenssteuerpflicht auf das eingebrachte Vermögen bzw. die Begünstigung verloren geht. Die Nichterhebung der Widmungssteuer im Falle des Wegzugs wird damit begründet, dass einerseits eine entsprechende Wegzugssteuer EWR-abkommensrechtlich unzulässig wäre, und andererseits in diesem Fall aus systematischen Gründen keine Besteuerung geboten ist, da der Begünstigte durch den Wegzug nicht mehr der Steuerhoheit Liechtensteins unterliegt.

In der Praxis hat sich gezeigt, dass es immer mehr Fälle gibt, in denen der Erstbegünstigte im Inland wohnhaft ist und die Zweitbegünstigten (Nachkommen) im Ausland wohnhaft sind. Gemäss geltender Regelung fällt in solchen Fällen die Widmungssteuer an, obwohl die Begünstigten mit ihren wertmässig bestimmbaren Begünstigungen nicht der Steuerhoheit Liechtensteins unterliegen. Dies kann auch zu einer Doppelbelastung führen: einerseits unterliegt der Begünstigte mit seiner Begünstigung/seinem Anteil im Ausland der Besteuerung (Vermögenssteuer; Steuer auf Erträge aus der Begünstigung) und andererseits wird auf die

Begünstigung/der Anteil im Inland mit der Widmungssteuer (als Ersatz für die wegfallende Vermögenssteuer) erhoben.

Analog zum Wegzug soll inskünftig keine Widmungssteuer – als Ersatz für den Wegfall der bisherigen Vermögenssteuer – erhoben werden, wenn die wertmässig bestimmbaren Begünstigungen/Anteile nicht in Liechtenstein wohnhaften Personen zuzuordnen sind.

Abs. 1:

Bei Einbringung von Vermögen in eine juristische Person oder besondere Vermögenswidmung soll die Widmungssteuer auf Fälle beschränkt werden, in denen die Begünstigungen/Anteile nicht wertmässig bestimmbar sind und auch nicht zur stellvertretenden Besteuerung gemäss Art. 9 Abs. 3 optiert wird.

Beispiele zu Abs. 1:

- Ein inländischer Stifter bringt Vermögenswerte in eine Stiftung ein und die Begünstigungen sind wertmässig nicht bestimmbar.

Es fällt die Widmungssteuer auf den gesamten eingebrachten Vermögenswerten an. Keine Widmungssteuer fällt jedoch an, wenn für die stellvertretende Vermögenssteuer optiert wird.

- Ein inländischer Stifter bringt Vermögenswerte in eine Stiftung ein und die Begünstigungen sind wertmässig bestimmbar.

Es fällt keine Widmungssteuer an.

Abs. 2:

Die Widmungssteuer soll bei einer Änderung der Verhältnisse zur Anwendung gelangen, wenn aus wertmässig bestimmbaren Begünstigungen wertmässig nicht bestimmbare Begünstigungen werden oder wenn bei wertmässig nicht

bestimmbaren Begünstigungen für die stellvertretende Vermögensbesteuerung gemäss Art. 9 Abs. 3 optiert wurde und die Optierung widerrufen wird.

Beispiele zu Abs. 2:

- Eine Stiftung hat wertmässig bestimmbare Begünstigungen und die Begünstigten wohnen im Inland. Die wertmässig bestimmbaren Begünstigungen werden zu wertmässig nicht bestimmbaren Begünstigungen bzw. die Begünstigungen der Zweitbegünstigten sind wertmässig nicht bestimmbar.

Es fällt die Widmungssteuer an, ausser es wird für die stellvertretende Vermögenssteuer im Sinne von Art. 9 Abs. 3 optiert.

- Eine Stiftung hat wertmässig nicht bestimmbare Begünstigungen und es wurde für die stellvertretende Vermögensbesteuerung optiert und die Optierung wird zurückgezogen.

Es fällt die Widmungssteuer an.

Art. 16 Abs. 2 Bst. a, b Ziff. 3 und c, Abs. 3 Bst. a, d, f, g und i Einleitungssatz sowie Abs. 6

Abs. 2 Bst. a

Der Pauschalabzug von CHF 600 bis zu einem Erwerb von CHF 6'000 findet in der Praxis kaum Anwendung, weshalb - im Sinne einer Vereinfachung - der Abzug immer 10 % des Erwerbs betragen soll.

Abs. 2 Bst. b Ziff. 3

Die Beschränkung der Verlustverrechnungsmöglichkeit auf 70 % soll bei endgültiger Aufgabe des Betriebes durch einen selbständig Erwerbenden keine Anwendung finden (vgl. Ausführungen zu Art. 57).

Abs. 2 Bst. c sowie Abs. 3 Bst. a, d, f, g und i Einleitungssatz

Hier werden die Beträge zum Ausgleich der kalten Progression entsprechend erhöht (vgl. Ausführungen zu Art. 20).

Abs. 6

Dieser Absatz regelt mittels Verweisen, welche Bestimmungen betreffend die Ermittlung des steuerpflichtigen Reinertrags bei juristischen Personen bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Gewinnes bei selbständig Erwerbenden analog Anwendung finden. Dieser Absatz ist um den Verweis auf Art. 47 Abs. 3 Bst. c SteG zu ergänzen. Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen sind bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Gewinnes ebenfalls nicht zu berücksichtigen, soweit sie geschäftsmässig nicht begründet sind (Art. 47 Abs. 3 Bst. c SteG).

Zu Art. 18 Abs. 6

Hier werden die Beträge zum Ausgleich der kalten Progression entsprechend erhöht (vgl. Ausführungen zu Art. 20).

Zu Art. 19

Zum Ausgleich der kalten Progression ist der Tarif entsprechend anzupassen (vgl. Ausführungen zu Art. 20).

Zu Art. 20

Mit dem Steuergesetz aus dem Jahr 2011 wurde ein neuer Tarif eingeführt. Der geltende Art. 20 bestimmt, dass die Regierung dem Landtag zu berichten hat, wenn sich der Landesindex der Konsumentenpreise seit dem letzten Ausgleich der kalten Progression um 8 % erhöht hat. Der Landtag beschliesst über den Ausgleich der kalten Progression, wobei der Ausgleich durch Anpassung des Tarifs und der Limiten und Abzüge erfolgt.

Ein Schwellenwert von 8 % für den Ausgleich der kalten Progression ist – auch im Vergleich zu den Nachbarstaaten – sehr hoch. In diesem Sinne hat die Regierung

bereits im Rahmen der Interpellationsbeantwortung betreffend die steuerliche Entlastung des Mittelstandes (Nr. 2023/18) ausgeführt, dass sie im Rahmen einer künftigen Anpassung des Steuergesetzes prüfen werde, ob es angezeigt sei, den Schwellenwert von 8 % für den Ausgleich der kalten Progression zu senken.

Während in den Jahren bis Dezember 2021 die Teuerung gegenüber dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Steuergesetzes (1. Januar 2011) negativ war, ist sie ab 2022 gestiegen. Im Dezember 2022 ist sie gegenüber 1. Januar 2011 um 2.5 % und im Dezember 2023 um 4.2 % gestiegen².

Aufgrund des Anstiegs der Teuerung in den letzten Jahren wurde auch in den Nachbarländern die kalte Progression ausgeglichen, wobei die Länder einen unterschiedlichen Weg zum Ausgleich der kalten Progression wählen.

In der Schweiz wird die kalte Progression jährlich ausgeglichen. Der Ausgleich erfolgt durch die gleichmässige Anpassung der Tarifstufen und der in Frankenbeträgen festgesetzten Abzüge vom Einkommen. Massgebend ist der Landesindex der Konsumentenpreise (Indexstand am 30. Juni vor Beginn der Steuerperiode).

In Österreich wird seit 2023 die kalte Progression ausgeglichen, wobei die gesetzlich festgelegten Tarifeckwerte (v. a. Tarifstufen und wesentliche Absatzbeträge) jedenfalls nur im Ausmass von zwei Dritteln der auszugleichenden Teuerungsrate angepasst werden.

In Deutschland werden mit dem Inflationsausgleichsgesetz die Einkommensgrenzen im deutschen Einkommenssteuergesetz automatisch angepasst, wobei die erste automatische Anpassung für das Jahr 2023 vorgenommen wurde. Die Anknüpfung erfolgt an den Verbraucherpreisindex.

² <https://www.bfs.admin.ch/asset/de/su-d-05.02.10>

Die Regierung schlägt vor, dass ein Ausgleich erfolgen soll, sofern die Teuerung um 3 % oder mehr gestiegen ist. Schon bei geringerem Anstieg der Teuerung einen Ausgleich vorzunehmen, ist nach Ansicht der Regierung nicht angezeigt, da die Anpassung einerseits mit einem hohen administrativen Aufwand verbunden ist (Gesetzesvorlage an Landtag, Anpassung der Steuererklärung sowie Wegleitung und der IT-Programme) und andererseits bei niedriger Teuerung die Tarifierpassung zu keinen merklich tieferen Steuerlasten führen würde.

Es wird vorgeschlagen, dass neu jeweils auf den Indexstand Juni abgestellt wird, damit das Steuergesetz bis Ende Jahr mittels Vorlage der Regierung an den Landtag angepasst werden kann.

Ist die Teuerung seit dem letzten Ausgleich um mehr als 3 % angestiegen, legt die Regierung dem Landtag einen Bericht und Antrag mit den angepassten Tarifstufen und Abzügen zur Beschlussfassung vor.

Nachdem seit der Einführung des neuen Tarifes im Jahr 2011 die Teuerung um 4.2 % angestiegen ist, wird bereits in dieser Vernehmlassungsvorlage eine Anpassung der Tarife gemäss Art. 18 Abs. 6 und Art. 19 sowie der Limiten und Abzüge in Art. 10, 16, 18 und 23 um 4.2 % vorgeschlagen.

Im Rahmen der Vernehmlassungsvorlage wird betreffend die Ermittlung des Anstieges der Konsumentenpreisindex vorläufig auf den Zeitraum 1. Januar 2011 bis Dezember 2023 abgestellt.

Wie sich aus den obigen Ausführungen ergibt, soll inskünftig jeweils auf den Indexstand Juni abgestellt werden. Bei der Vorlage der Gesetzesvorlage an den Landtag wird sodann betreffend die Ermittlung des Anstieges des Konsumentenpreisindex auf den Zeitraum 1. Januar 2011 bis Juni 2024 abgestellt werden. Entsprechend kann es gegenüber dem in der Vernehmlassungsvorlage vorgeschlagenen Tarif sowie den Limiten und Abzügen noch Änderungen geben.

Zu Art. 23 Abs. 2 Bst. a und a^{bis}

Die geltende Regelung in Art. 23 Abs. 2 Bst. a sieht vor, dass eine ordentliche Veranlagung bei einem Bruttoerwerb grösser CHF 200'000 zu erfolgen hat. Der Begriff "Bruttoerwerb" ist für den Erwerb aus selbständiger Tätigkeit gemäss Art. 6 Abs. 5 Bst. a und b nicht passend. Hier ist auf den Erwerb nach Berücksichtigung der Abzüge gemäss 16 Abs. 2 Bst. a und b Ziff. 1 und 2 abzustellen. Dies entspricht dem Erwerb gemäss Ziff. 12 der Steuererklärung.

Aufgrund dessen regelt neu Bst. a die zwingende ordentliche Veranlagung bei Erwerb aus selbständiger Tätigkeit gemäss Art. 6 Abs. 5 Bst. a und b und Bst. a^{bis} die zwingende ordentliche Veranlagung bei den übrigen Erwerbsarten gemäss Art. 6 Abs. 5 Bst. c bis f.

Zudem wird im Rahmen des Ausgleichs der kalten Progression die Limite von CHF 200'000 auf CHF 208'400 angehoben.

Zu Art. 36 Abs. 3 Bst. d

Es wird vorgeschlagen, für den Ersatz einer selbst genutzten Wohnliegenschaft einen Steueraufschub einzuführen. Diesen Steueraufschubtatbestand der Ersatzbeschaffung einer selbstgenutzten Wohnliegenschaft gibt es auch in der Schweiz. Dieser Steueraufschubtatbestand führt dazu, dass wenn eine Person ihre selbstgenutzte Wohnliegenschaft veräussert und den Erlös innert angemessener Frist für den Erwerb oder Bau einer gleichgenutzten Ersatzliegenschaft im Inland nutzt, die Grundstücksgewinnsteuer aufgeschoben wird. Als Beispiele können etwa genannt werden: Ein Ehepaar hat ein grosses Haus gebaut und nachdem die Kinder ausgezogen sind, wollen sie das Haus verkaufen und eine kleinere Wohnung erwerben. Eine Person besitzt eine Wohnung und nach der Familiengründung veräussert sie diese Wohnung, um ein Haus zu erwerben.

Zu den einzelnen Voraussetzungen betreffend den Ersatzbeschaffungstatbestand kann ausgeführt werden:

Selbstnutzung bedeutet, dass das veräusserte Objekt durch die steuerpflichtige Person selbst zu Wohnzwecken an ihrem Hauptwohnsitz genutzt wird. Diese Voraussetzung ist bei Zweit- oder Ferienwohnungen nicht erfüllt.

Ausschliesslich ist die Selbstnutzung, wenn das Wohnhaus oder die Wohnung keinem anderen Zweck als zum Wohnzweck dient. Handelt es sich beim veräusserten Objekt um ein Mehrfamilienhaus, in welchem der Veräusserer lediglich eine von mehreren Wohnungen selbst nutzte, wird der Steueraufschub anteilmässig gewährt.

Dauernd ist die Selbstnutzung, wenn die steuerpflichtige Person ihre Wohnliegenschaft in der Zeit vor der Veräusserung grundsätzlich ohne erhebliche Unterbrechung nutzte, mithin am fraglichen Ort ihren Wohnsitz gehabt hat.

Gleiche Nutzung der Ersatzliegenschaft liegt dann vor, wenn es sich bei der veräusserten und der neu erworbenen Liegenschaft um funktional identische Objekte handelt. Dies trifft für ein Einfamilienhaus oder eine Eigentumswohnung, welche als Hauptwohnsitz der steuerpflichtigen Person dienen, in der Regel zu.

Ist die Ersatzliegenschaft ein Mehrfamilienhaus (mit einer selbstbewohnten und einer oder mehreren vermieteten Wohnungen), wird die Grundstücksgewinnsteuer insoweit aufgeschoben, als der Veräusserungserlös für die selbstgenutzte Wohnung verwendet wird.

Der Erlös aus der Veräusserung der Wohnliegenschaft muss innert zwei Jahren zum Erwerb oder zum Bau einer gleichgenutzten Ersatzliegenschaft verwendet werden.

Der Aufschieb der Grundstücksgewinnsteuer zufolge Ersatzbeschaffung muss vom Veräusserer beantragt werden, bevor die Grundstücksgewinnsteuer rechtskräftig veranlagt ist.

Ist im Zeitpunkt der Veranlagung der Grundstücksgewinnsteuer noch kein Ersatzgrundstück erworben worden oder sind die Voraussetzungen für den Steueraufschub aus anderen Gründen nicht zweifelsfrei gegeben, kann die Grundstücksgewinnsteuer erhoben und später nach Kauf des Ersatzobjekts im Revisionsverfahren erstattet werden. Hierfür wird in Art. 123 Abs. 1a Bst. a ein eigener Revisionsstatbestand aufgenommen.

Zu Art. 37 Abs. 2

Art. 37 regelt die Ermittlung des Grundstücksgewinnes. Er regelt in Abs. 1, dass dies der Betrag ist, um welchen der Veräusserungserlös die Anlagekosten übersteigt. Eine Sonderregelung enthält Abs. 2 für Tauschgeschäfte; hier gilt die Differenz des Verkehrswerts des empfangenen Grundstücks (inkl. allfälligem Aufpreis) und den Anlagekosten des abgegebenen Grundstücks als Grundstücksgewinn.

Während früher Tauschgeschäfte selten waren, haben diese in der jüngeren Vergangenheit zugenommen. Früher ging es bei Tauschgeschäften darum, dass zwei Parteien, welche schon länger im Besitz eines Grundstücks waren und ein gegenseitiges Interesse am Grundstück der anderen Partei hatten, dieses gegeneinander eintauschten.

Heute wird die Bestimmung über den Tausch stark ausgereizt. Es erfolgen vermehrt Dreiecksgeschäfte (Kauf-Tauschgeschäfte) einzig mit dem Zweck, um von der Regelung gemäss Art. 37 Abs. 2 SteG – die zu einem Steueraufschub führt – zu profitieren. Eine Person erwirbt ein Grundstück lediglich, um dieses in der Folge tauschen zu können. Sie erwirbt somit ein Grundstück nicht, um dieses zu besitzen und selber zu nutzen, sondern nur als Tauschobjekt.

Beispiel:

A möchte von B das Grundstück X erwerben. B ist bereit, ihm das Grundstück zu veräußern. Er möchte jedoch kein Geld, sondern als Realersatz die von ihm ausgesuchte Wohnung Y, welche sich im Eigentum von C befindet. Deshalb kauft A von C die Wohnung Y. In einem zweiten Schritt tauscht A mit B die Wohnung Y gegen das Grundstück X.

In diesem Fall fällt bei der Veräußerung der Wohnung von C die Grundstücksgewinnsteuer an; beim Tausch der Grundstücke zwischen A und B fallen jedoch nur Grundstücksgewinnsteuern auf einen allfälligen Aufpreis an.

Wenn B das Grundstück X an A veräußert hätte und B aus dem Erwerbspreis das Grundstück Y erworben hätte, wäre die Grundstücksgewinnsteuer bei beiden Transaktionen angefallen. Einmal beim Verkauf des Grundstückes X von B an A und einmal beim Verkauf des Grundstückes Y von C an B.

Wirtschaftlich betrachtet geht es bei diesen Grundstücksgeschäften darum, dass A von B das Grundstück X und B von C das Grundstück Y erwerben möchte. Die Abwicklung der Grundstückstransaktionen im Dreiecksverhältnis (Kauf-Tausch) ist rein steuerlich motiviert, d.h. weil bei einem Tausch die Grundstücksgewinnsteuer aufgeschoben wird und der Aufschub – je nach Haltedauer des Grundstücks – sehr lange dauern kann.

Ein Vergleich der Regelungen zur Besteuerung von Gewinnen aus der Veräußerung von Grundstücken in den Nachbarstaaten (Deutschland, Österreich, Schweiz (alle Kantone mit Ausnahme der Kantone BL, NE, GE) hat ergeben, dass in diesen Ländern Tauschgeschäfte von zwei Grundstücken steuerlich wie zwei Verkaufsgeschäfte behandelt werden.

Dies wird damit begründet, dass ein Tauschvertrag, dessen Gegenstand die wechselseitige Übertragung von Grundstücken ist, sich vom gewöhnlichen Kaufvertrag einzig dadurch unterscheidet, dass die Gegenleistung für die Veräusserung eines Grundstückes nicht Geld, sondern ein anderes Grundstück bildet. Der Gewinn, definiert als Mehrwert über die Anlagekosten hinaus, wird beim Tausch nicht in Barform, sondern in Form eines anderen Grundstücks realisiert.

Der Tausch löst in diesen Ländern wie der Verkauf Gewinnsteuern aus und zwar nicht nur im Umfang eines allfälligen Aufgeldes. Der Mehrwert der Liegenschaft wird als Gewinn realisiert, da er eine Umwandlung in einen rechtlich und wirtschaftlich neuen Vermögenswert erfährt. Dieser braucht nicht in einem geldmässigen Entgelt zu bestehen.

Die Regierung schlägt vor, dass auch in Liechtenstein inskünftig Tauschgeschäfte – mit Ausnahme der Ersatzbeschaffung der selbstgenutzten Wohnliegenschaft (vgl. Ausführungen zu Art. 36 Abs. 3) – grundstücksgewinnsteuerlich wie zwei Verkaufsgeschäfte abgerechnet werden, dies auch im Sinne einer Gleichbehandlung. Schliesslich soll es keinen Unterschied machen, wie der Kaufpreis für das Grundstück geleistet wird, sei dies in Geldform, in Form eines Grundstückes, von anderen Vermögenswerten, von Dienstleistungen oder in einer Kombination dieser Möglichkeiten.

Es wird sodann vorgeschlagen, die Sonderregelung in Abs. 2 betreffend die Ermittlung des Grundstücksgewinnes zu streichen.

Zu Art. 57 Abs. 1

Verlustvorträge können zeitlich unbeschränkt vorgetragen werden. Die Begrenzung des Umfangs der Verlustverrechnungsmöglichkeit auf höchstens 70 % hat zur Folge, dass jeweils auf mindestens 30 % des steuerpflichtigen Reinertrags des laufenden Jahres die Ertragssteuer geschuldet ist. Mit dieser Bestimmung wird die

Volatilität der Steuereinnahmen reduziert, gleichzeitig aber eine volle und zeitlich unbeschränkte Verlustverrechnung ermöglicht.

Stellt die steuerpflichtige Person ihre Tätigkeit ein und beschliesst die Liquidation, so soll mit der vorgeschlagenen Ergänzung dieser Bestimmung eine uneingeschränkte Verlustverrechnung möglich sein, da eine spätere Geltendmachung nicht mehr möglich ist.

Zu Art. 63

Sachtitel:

Der Sachtitel wird angepasst und generell formuliert.

Abs. 1:

Der Verweis auf Art. 22 ist aufgrund des neuen Abs. 2 neu zu formulieren, inhaltlich bleibt Abs. 1 jedoch unverändert. Gemäss dieser Regelung können bei Transaktionen zwischen verbundenen Unternehmen bzw. zwischen Stammhaus und Betriebsstätten Verrechnungskreiskorrekturen bei der Ermittlung der Ertragssteuer auf Antrag nur berücksichtigt werden, sofern eine Verständigungsvereinbarung oder ein Schieds-spruch nach einem Doppelbesteuerungsabkommen oder Gegenseitigkeit mit dem anderen involvierten Staat besteht.

Abs. 2:

Neu soll - zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes Liechtenstein - eine rechtliche Grundlage geschaffen werden, dass Verrechnungspreiskorrekturen aus Transaktionen mit verbundenen Unternehmen sowie Stammhaus und Betriebsstätten bei der Ermittlung der Ertragssteuer auf Antrag auch dann berücksichtigt werden, wenn kein Doppelbesteuerungsabkommen oder keine Gegenseitigkeit mit dem anderen involvierten Staat gegeben ist. In Abs. 2 wird eine entsprechende Bestimmung vorgeschlagen. Voraussetzung ist, dass der Steuerpflichtige bei der Festsetzung der Verrechnungspreise davon ausgehen durfte, dass diese dem

Fremdvergleichsgrundsatz nach Art. 49 entsprechen sowie dass die Korrekturen der ausländischen Steuerbehörde dem Fremdvergleichsgrundsatz gemäss Art. 49 entsprechen und diese Korrekturen im Ausland angemessen bekämpft wurden.

Eine inländische Gesellschaft hat beispielsweise im Steuerjahr X Waren an eine ausländische verbundene Gesellschaft geliefert und hierfür wurde ein Betrag von 100 vereinbart und in Rechnung gestellt. Die ausländische Gesellschaft verbucht entsprechend für diesen Wareneinkauf im Steuerjahr X einen Aufwand von 100. Gelangt im Rahmen der Veranlagung der ausländischen Gesellschaft die ausländische Steuerbehörde zum Schluss, dass der Betrag von 100 überhöht ist und dass lediglich ein Betrag von 90 im Sinne des Fremdvergleichsgrundsatzes angemessen wäre, nimmt sie in der Höhe von 10 eine Aufrechnung vor. Besteht kein Doppelbesteuerungsabkommen, kann die inländische Gesellschaft nun beantragen, dass bei der Veranlagung des Steuerjahres X lediglich ein Betrag von 90 zur Besteuerung gelangt und auf die Verrechnungspreiskorrektur von 10 keine Steuer erhoben bzw. die erhobene Steuer zurückerstattet wird.

Die Korrektur erfolgt auf Antrag. Die Nachweispflichten für die Anwendungsvooraussetzungen werden auf Verordnungsebene geregelt. Der Steuerpflichtige wird insbesondere nachzuweisen haben, nach welchen Grundsätzen der ursprüngliche Verrechnungspreis ermittelt wurde und weshalb die ausländische Steuerbehörde diesen nicht akzeptiert hat bzw. mit welcher rechtlichen Begründung die Korrektur im Ausland vorgenommen wurde. Hinzu kommt der Nachweis, dass sämtliche zumutbaren Mittel gegen diese Korrektur (z.B. Rechtsmittel) ausgeschöpft wurden. Basiert der ursprünglich angesetzte Verrechnungspreis nicht auf einer vertretbaren Rechtsansicht, entspricht die ausländische Korrektur nicht dem Fremdvergleichsgrundsatz oder wurden keine zumutbaren Massnahmen ergriffen, den ursprünglich festgesetzten Verrechnungspreis im Ausland durchzusetzen, so ist seitens Liechtensteins keine einseitige Verrechnungspreisanpassung vorzunehmen.

Ist das entsprechende Steuerjahr im Inland noch nicht veranlagt, erfolgt die Verrechnungspreisanpassung im Rahmen der Veranlagung. Ist das entsprechende Steuerjahr im Inland bereits veranlagt, richtet sich die Korrektur der rechtskräftigen Veranlagung nach Art. 124a.

Diese Bestimmung findet erstmals auf Veranlagungen des Steuerjahres 2025 Anwendung, d.h. auf Transaktionen bzw. ausländische Verrechnungspreiskorrekturen, welche das Steuerjahr 2025 betreffen (vgl. Inkrafttretensbestimmung).

Abs. 3:

Aufgrund der Regelung in Abs. 1 und 2 können (steuermindernde) Anpassungen bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Reinertrages vorgenommen werden, wenn ausländische Steuerbehörden bei der ausländischen Gegenpartei fremdvergleichskonforme (steuererhöhende) Verrechnungspreiskorrekturen vorgenommen haben.

Das Steuergesetz enthält keine Grundlage für eine korrespondierende Anpassung bei Transaktionen zwischen inländischen nahestehenden Steuerpflichtigen. Gemäss geltender Regelung und Rechtsprechung erfolgt eine Korrektur, wenn Erträge im Sinne des Fremdvergleichsgrundsatzes zu tief oder Aufwendungen zu hoch angesetzt und deklariert wurden. Es erfolgt jedoch keine korrespondierende Korrektur bei der Gegenpartei, d.h. bei dem anderen involvierten inländischen Steuerpflichtigen.

Neu soll auch im reinen Inlandsfall, d.h. bei Transaktionen zwischen nahestehenden inländischen Steuerpflichtigen, auf Antrag eine reinertragsmindernde Korrektur beim empfangenden Steuerpflichtigen erfolgen können, wenn beim leistenden Steuerpflichtigen eine reinertragserhöhende Korrektur vorgenommen wurde. Voraussetzung, dass eine Korrektur vorgenommen wird, ist - analog zu Abs. 2 - insbesondere, dass die Steuerpflichtigen davon ausgehen durften, dass der

ursprünglich angesetzte (vereinbarte) Verrechnungspreis dem Fremdvergleichsgrundsatz gemäss Art. 49 entspricht. Basiert der ursprünglich angesetzte Verrechnungspreis nicht auf einer vertretbaren Rechtsansicht, d.h. vereinbarten die Steuerpflichtigen Verrechnungspreise im Wissen darum oder mangels angemessener Beurteilung, dass diese nicht dem Fremdvergleichsgrundsatz entsprechen (z.B. Nullverzinsung bei Darlehen), ist ihr Verhalten nicht schutzwürdig und eine Gegenberichtigung wird nicht gewährt.

Ist das entsprechende Steuerjahr bei dem inländischen empfangenden Steuerpflichtigen bei dessen Antragsstellung noch nicht veranlagt, erfolgt die Verrechnungspreisanpassung im Rahmen der Veranlagung. Ist das entsprechende Steuerjahr im Inland bereits veranlagt, richtet sich die Korrektur der rechtskräftigen Veranlagung nach Art. 123 Abs. 1a Bst. b.

Auch hier gilt, dass eine korrespondierende Gegenberichtigung beim inländischen empfangenden Steuerpflichtigen erstmals für Transaktionen bzw. Verrechnungspreiskorrekturen zum Tragen kommt, welche das Steuerjahr 2025 betreffen.

Zu Art. 86 Abs. 1a

In dieser Bestimmung ist "Steuerverwaltung" durch "Steuerbehörden" zu ersetzen, da die Bearbeitung der im Rahmen von internationalen Abkommen (z.B. Steuerinformationsaustauschabkommen) eingehenden Daten auch durch die Gemeindesteuerkassen zu erfolgen hat, welche die Veranlagungen vorbereiten und versenden.

Zu Art. 94 Abs. 1

Im Rahmen der Digitalisierung werden den Steuerpflichtigen zum Teil keine Steuerformulare mehr zugestellt, sondern sie werden nurmehr mittels persönlicher Mitteilung (Informationsschreiben) zur Einreichung der Steuererklärung aufgefordert und auf die Internet-Seite der Steuerverwaltung verwiesen, auf welcher die

Steuererklärung heruntergeladen werden kann. Dies ist heute bei juristischen Personen bereits der Fall. Diese Bestimmung soll deshalb um "persönliche Mitteilung" ergänzt werden.

Zu Art. 115 Abs. 5

In der Praxis gibt es immer wieder Fälle, bei denen juristische Personen bzw. besondere Vermögenswidmungen, obwohl sie im Handelsregister gelöscht wurden, fortbestehen, da noch Vermögen vorhanden ist, und sie werden Jahre später wieder im Handelsregister eingetragen. Bestehen juristische Personen bzw. besondere Vermögenswidmungen in diesem Sinne weiter, so unterliegen sie auch weiterhin der Steuerpflicht, da die Steuerpflicht gemäss Art. 46 Abs. 2 Bst. a erst mit dem Abschluss der Liquidation endet. D.h. dass diese juristischen Personen bzw. besonderen Vermögenswidmungen trotz Löschung im Handelsregister steuerpflichtig bleiben.

Aufgrund der Löschung der juristischen Person bzw. besonderen Vermögenswidmung hat die Steuerverwaltung jedoch keine Kenntnisse des Fortbestehens der juristischen Person bzw. besonderen Vermögenswidmung und deren Steuerpflicht und kann deshalb keine Einforderungshandlungen bzw. Exekutionshandlungen (Art. 115 Abs. 2 Bst. b) setzen. Bis anhin wurden bei einer Wiedereintragung einer im Handelsregister gelöschten juristischen Person bzw. besonderen Vermögenswidmung gestützt auf Art. 115 Abs. 2 Bst. b längstens für die letzten 10 Jahre (Dauer der absoluten Verjährungsfristen gemäss Art. 115 Abs. 4) vor der beantragten Wiedereintragung die Steuern erhoben. Klarstellend soll in einer separaten Regelung für die Fälle von Wiedereintragungen geregelt werden, dass während der Zeit der Löschung der juristischen Person bzw. besonderen Vermögenswidmung die Verjährung gehemmt ist. Die absolute Verjährungsfrist von 10 Jahren soll hier nicht gelten.

Zu Art. 123 Abs. 1aBst. a:

Wie in den Ausführungen zu Art. 36 Abs. 3 Bst. d erwähnt, soll die Möglichkeit bestehen, falls im Zeitpunkt der Veräußerung der selbstgenutzten Wohnliegendenschaft noch kein Ersatzgrundstück erworben und die Grundstücksgewinnsteuer somit veranlagt und erhoben wurde, nach Kauf des Ersatzobjekts die rechtskräftige Veranlagung im Revisionsverfahren korrigiert und die erhobene Grundstücksgewinnsteuer zurückerstattet wird.

Eine solche Korrektur wäre aufgrund von Art. 123 Abs. 1 Bst. a SteG nicht möglich, da die spätere Ersatzbeschaffung (nach Rechtskraft der Veranlagung der Grundstücksgewinnsteuer) keine neue Tatsache im Sinne dieser Bestimmung darstellt. Erhebliche neue Tatsachen sind nur solche, welche im Zeitpunkt der Veranlagung der Grundstücksgewinnsteuer bereits vorhanden waren, aber erst nachträglich zur Entdeckung gelangen.

Bst. b:

Hierzu kann auf die Ausführungen zu Art. 63 Abs. 3 verwiesen werden.

Zu Art. 124a

Es kann der Fall eintreten, dass eine ausländische Verrechnungspreiskorrektur erst erfolgt, wenn die inländische Veranlagung bereits rechtskräftig ist. Mit dieser Bestimmung wird die Grundlage geschaffen, dass in diesem Fall die rechtskräftige inländische Veranlagung korrigiert werden kann. Die Korrektur erfolgt auf Antrag. Der Antrag ist binnen 90 Tagen nach der Rechtskraft der ausländischen Veranlagung betreffend die Verrechnungspreiskorrektur zu stellen. Eine Korrektur kann nur für jene rechtskräftigen Veranlagungen erfolgen, welche sich auf Steuerjahre beziehen, die nicht mehr als 10 Jahre vor Antragstellung abgelaufen sind. Eine Korrektur ist zudem nur für Steuerjahre ab 2025 möglich (siehe Inkrafttretensbestimmung).

Inkrafttreten

Die Bestimmungen finden erstmals auf die Veranlagungen des Steuerjahres 2025 Anwendung.

5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Dieser Gesetzesvorlage stehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken entgegen.

6. AUSWIRKUNGEN AUF DIE NACHHALTIGE ENTWICKLUNG

Von der gegenständlichen Vorlage sind keine UNO-Nachhaltigkeitsziele betroffen.

7. **REGIERUNGSVORLAGE**

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Steuergesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 23. September 2010 über die Landes- und Gemeindesteuern (Steuergesetz; SteG), LGBI. 2010 Nr. 340, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 2 Abs. 1 Bst. a letzte beide Sätze

1) Im Sinne dieses Gesetzes gelten als:

- a) Ein abhängiger Vertreter begründet auch ohne feste Geschäftseinrichtung eine Betriebsstätte, wenn er für das Unternehmen tätig ist.

Ein Versicherungsunternehmen verfügt auch dann über eine inländische Betriebsstätte, wenn es im Inland Prämieinnahmen erzielt;

Art. 5

Standardisierter Vermögensertrag

Die Höhe des Zinssatzes zur Ermittlung des standardisierten Vermögensertrages (Sollertrag) beträgt 4 %.

Art. 6 Abs. 5 Bst. c

5) Als inländischer Erwerb nach Abs. 2 gelten:

- c) der Erwerb aus im Inland ausgeübter unselbständiger Tätigkeit im Sinne von Art. 14 Abs. 2 Bst. d sowie Ersatzeinkünfte im Sinne von Art. 14 Abs. 2 Bst. f, welche im Zusammenhang mit einem inländischen Arbeitsverhältnis stehen und von einer inländischen Versicherung geleistet werden. Als im Inland ausgeübt gilt auch eine unselbständige Tätigkeit,
 - aa) die im Ansässigkeitsstaat des Steuerpflichtigen oder in einem oder mehreren anderen Staaten ausgeübt wird, wenn ein mit dem Ansässigkeitsstaat abgeschlossenes Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung für diese im Ansässigkeitsstaat oder in einem oder mehreren anderen Staaten ausgeübte Tätigkeit Liechtenstein ein Besteuerungsrecht zuweist.
 - bb) die an Bord eines Seeschiffes oder Luftfahrzeuges, das im internationalen Verkehr betrieben wird, oder an Bord eines Schiffes, das der Binnenschiffahrt dient, ausgeübt wird, wenn sich der Ort der tatsächlichen Verwaltung des betreibenden Unternehmens im Inland befindet;

Art. 10 Bst. a und b

Von der Vermögenssteuer sind befreit und bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Vermögens nicht zu berücksichtigen:

- a) der Hausrat und persönliche Gebrauchsgegenstände sowie die privat genutzten Motorfahrzeuge des Steuerpflichtigen, soweit ihr Wert insgesamt den Betrag von 26 100 Franken, bei gemeinsam zu veranlagenden Ehegatten den Betrag von 52 200 Franken, nicht überschreitet;
- b) die für die Ausübung einer landwirtschaftlichen oder gewerblichen Erwerbstätigkeit oder zur sonstigen Ausübung eines Berufes erforderlichen Geräte und Werkzeuge, sofern ihr Wert insgesamt den Betrag von 2 100 Franken nicht überschreitet;

Art. 13

Widmungsbesteuerung

1) Soweit durch Übertragung von Vermögen auf eine nicht nach Art. 4 Abs. 2 von der Steuerpflicht ausgenommene juristische Person oder besondere Vermögenswidmung dieses Vermögen nicht mehr der Vermögenssteuer unterliegt, die Begünstigungen oder Anteile wertmässig nicht bestimmbar sind und kein Antrag auf stellvertretende Vermögensbesteuerung nach Art. 9 Abs. 3 erfolgt, hat der Übertragende eine Steuer in Höhe von 3,5 % des vermögenssteuerlichen Wertes der Zuwendung zu entrichten. Bei Wertpapieren, die keine Kursnotiz haben, ist mindestens der anteilige Eigenkapitalwert des Unternehmens anzusetzen.

2) Bei späteren Änderungen der Verhältnisse, die zum Wegfall einer bestehenden Vermögenssteuerpflicht von Begünstigungen oder Anteilen führen, sowie bei Widerruf des Antrags nach Art. 9 Abs. 3, ist Abs. 1 entsprechend anzuwenden.

Art. 16 Abs. 2 Bst. a, b Ziff. 3 und c, Abs. 3 Bst. a, d, f, g und i Einleitungssatz sowie Abs. 6

2) Zur Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbes dürfen abgezogen werden:

- a) vom landwirtschaftlichen Erwerb nach Art. 14 Abs. 2 Bst. a 10 %, sofern die Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs aufgrund von Ertragseinheiten erfolgt;
 - b) vom Erwerb nach Art. 14 Abs. 2 Bst. a, sofern die Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs aufgrund der Jahresrechnung erfolgt, sowie vom Erwerb nach Art. 14 Abs. 2 Bst. b und c:
 - 3. nachgewiesene Geschäftsverluste, der dem betreffenden Steuerjahr vorangegangenen Jahre, soweit sie bei der Berechnung des steuerpflichtigen Erwerbs dieser Jahre nicht berücksichtigt werden konnten, höchstens jedoch 70 % des laufenden steuerpflichtigen Erwerbs. Die Begrenzung auf höchstens 70 % kommt im Steuerjahr nicht zur Anwendung, in dem der Betrieb endgültig aufgegeben wird;
 - c) vom Erwerb nach Art. 14 Abs. 2 Bst. d 1 600 Franken; vorbehalten bleibt die Geltendmachung von ausserordentlichen Gewinnungskosten. Die Regierung erlässt mit Verordnung entsprechende Vorschriften über Art, Umfang und Höhe der zulässigen Aufwendungen. In Bezug auf den Arbeitsweg legt die Regierung, unabhängig vom benutzten Verkehrsmittel, unter Berücksichtigung der Wegdistanz pauschale Abzüge durch Verordnung fest;
- 3) Zur Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs dürfen zudem abgezogen werden:
- a) für jedes minderjährige, unter der Obsorge des Steuerpflichtigen stehende Kind und für jedes volljährige Kind, das in der schulischen oder beruflichen Ausbildung steht, wenn der Steuerpflichtige für dessen Unterhalt zur Hauptsache aufkommt und ihm kein Abzug nach nachstehendem Bst. b zusteht, ein Betrag von 12 500 Franken; bei tatsächlicher gemeinsamer Obsorge durch Eltern, die getrennt veranlagt werden, steht der Abzug den beiden Elternteilen je zur Hälfte zu;

- d) die Beiträge und Prämien an private Lebensversicherungen, Krankenversicherungen und die nicht unter Bst. c fallenden Unfallversicherungen, im Umfang von höchstens 3 600 Franken für alle Steuerpflichtigen, höchstens 7 200 Franken für gemeinsam zu veranlagende Ehegatten sowie höchstens 2 200 Franken pro Kind, für das dem Steuerpflichtigen nach Bst. a ein Abzug zusteht;
- f) die Ausbildungskosten für Kinder, ausser den Kosten der Primar-, Sekundar- und inländischen Musikschulen, bis zu einer Höhe von 12 500 Franken pro Kind jährlich. Nicht abzugsfähig sind Ausbildungskosten für Kinder, die dauernd erwerbstätig sind. Vom Gesamtbetrag der Ausbildungskosten sind die von den öffentlichen und privaten Institutionen gewährten Stipendien abzuziehen. Die Ausbildungskosten sind nachzuweisen;
- g) die nicht durch Versicherungsleistungen gedeckten Krankheits-, Unfall- und Zahnartztkosten, die der Steuerpflichtige für sich und die in Bst. d genannten Personen getragen hat, bis zu einem Betrag von 6 300 Franken pro Person. Die Kosten, welche den Gesamtbetrag von 300 Franken pro Person überschreiten, sind durch Belege nachzuweisen;
- i) die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich der Umschulungskosten, bis zum Gesamtbetrag von 12 500 Franken, sofern:

6) Art. 47 Abs. 3 Bst. c, c^{bis}, i und k sowie Art. 48 Abs. 7, Art. 49 bis 52, 56 und 60 finden entsprechend Anwendung.

Art. 18 Abs. 6

6) Kapitalleistungen nach Art. 14 Abs. 2 Bst. e unterliegen unter Berücksichtigung des Abzugs nach Art. 16 Abs. 2 Bst. d getrennt vom restlichen steuerpflichtigen Erwerb der Besteuerung. Auf diese Kapitalleistungen ist der

Durchschnittssteuersatz heranzuziehen, der sich durch Anwendung des Tarifs nach Art. 19 für eine nach der Lebenserwartung des Berechtigten zutreffende Rente ergibt. Dabei ist der Grundfreibetrag nicht zu berücksichtigen und der jeweilige Abzugsbetrag in Art. 19 Bst. a um 156 Franken, in Art. 19 Bst. b um 234 Franken und in Art. 19 Bst. c um 313 Franken zu vermindern. Liegt die ermittelte Rente unter dem Grundfreibetrag, kommt die erste Tarifstufe zur Anwendung.

Art. 19

Tarif

1) Die Landessteuer bemisst sich nach dem steuerpflichtigen Erwerb einschliesslich des nach Art. 14 Abs. 2 Bst. I in einen Erwerb umgerechneten Vermögens. Sie beträgt vorbehaltlich Art. 15 Abs. 2 Bst. i, Art. 21 und 22 für steuerpflichtige Erwerbe (x):

a) für alle Steuerpflichtigen, vorbehaltlich Bst. b und c:

bis 15 630 Franken (Grundfreibetrag): 0

von 15 631 Franken bis 20 840 Franken: $0,01 \cdot x - 156$

von 20 841 Franken bis 41 680 Franken: $0,03 \cdot x - 573$

von 41 681 Franken bis 72 940 Franken: $0,04 \cdot x - 990$

von 72 941 Franken bis 104 200 Franken: $0,05 \cdot x - 1 719$

von 104 201 Franken bis 135 460 Franken: $0,06 \cdot x - 2 761$

von 135 461 Franken bis 166 720 Franken: $0,065 \cdot x - 3 439$

von 166 721 Franken bis 208 400 Franken: $0,07 \cdot x - 4 272$

über 208 401 Franken: $0,08 \cdot x - 6 356$;

b) für Alleinerziehende im Sinne des Familienzulagengesetzes:

bis 23 445 Franken (Grundfreibetrag): 0

von 23 446 Franken bis 31 260 Franken: $0,01 \cdot x - 234$

von 31 261 Franken bis 62 520 Franken: $0,03 \cdot x - 860$

von 62 521 Franken bis 109 410 Franken: $0,04 \cdot x - 1\,485$

von 109 411 Franken bis 156 300 Franken: $0,05 \cdot x - 2\,579$

von 156 301 Franken bis 203 190 Franken: $0,06 \cdot x - 4\,142$

von 203 191 Franken bis 250 080 Franken: $0,065 \cdot x - 5\,158$

von 250 081 Franken bis 312 600 Franken: $0,07 \cdot x - 6\,408$

über 312 601 Franken: $0,08 \cdot x - 9\,534$;

c) für gemeinsam zu veranlagende Ehegatten:

bis 31 260 Franken (gemeinsamer Grundfreibetrag): 0

von 31 261 Franken bis 41 680 Franken: $0,01 \cdot x - 313$

von 41 681 Franken bis 83 360 Franken: $0,03 \cdot x - 1\,146$

von 83 361 Franken bis 145 880 Franken: $0,04 \cdot x - 1\,980$

von 145 881 Franken bis 208 400 Franken: $0,05 \cdot x - 3\,439$

von 208 401 Franken bis 270 920 Franken: $0,06 \cdot x - 5\,523$

von 270 921 Franken bis 333 440 Franken: $0,065 \cdot x - 6\,877$

von 333 441 Franken bis 416 800 Franken: $0,07 \cdot x - 8\,544$

über 416 801 Franken: $0,08 \cdot x - 12\,712$.

2) Bei der stellvertretenden Vermögensbesteuerung im Sinne von Art. 9 Abs. 3 findet auf den Sollertrag des Vermögens der Tarif nach Abs. 1 Bst. a Anwendung. Dabei ist der Grundfreibetrag nicht zu berücksichtigen und der jeweilige Abzugsbetrag in Abs. 1 Bst. a um 156 Franken zu vermindern. Liegt der steuerpflichtige Erwerb unter dem Grundfreibetrag, kommt die erste Tarifstufe zur Anwendung.

Art. 20

Ausgleich der kalten Progression

1) Hat sich der Landesindex der Konsumentenpreise seit dem letzten Ausgleich der kalten Progression um 3 % oder mehr erhöht, werden die Folgen der kalten Progression durch gleichmässige Anpassung des Tarifs sowie die Anpassung der in Frankenbeträgen festgesetzten Limiten und Abzüge ausgeglichen. Die Beträge betreffend Limiten und Abzüge sind auf 100 Franken auf- oder abzurunden.

2) Massgebend ist der Indexstand Juni vor Beginn der Steuerperiode. Bei negativem Teuerungsverlauf ist eine Anpassung ausgeschlossen.

Art. 23 Abs. 2 Bst. a und a^{bis}

2) Eine ordentliche Veranlagung erfolgt:

- a) bei Erwerb nach Art. 6 Abs. 5 Bst. a und b, sofern der Erwerb nach Berücksichtigung der Abzüge gemäss Art. 16 Abs. 2 Bst. a und b Ziff. 1 und 2, 208 400 Franken oder mehr beträgt;
- a^{bis}) bei Erwerb nach Art. 6 Abs. 5 Bst. c bis f, sofern der Bruttoerwerb 208 400 Franken oder mehr beträgt; bei Kapitalleistungen nach Art. 6 Abs. 5 Bst. e sowie bei Leistungen nach Art. 6 Abs. 5 Bst. f ist auf den mittels Rentensatz umgerechneten Erwerb (Art. 18 Abs. 6) abzustellen;

Art. 36 Abs. 3 Bst. d

3) Die Besteuerung wird auf Antrag aufgeschoben bei:

- d) Veräusserung einer dauernd und ausschliesslich selbstgenutzten Wohnliegenschaft (Einfamilienhaus oder Eigentumswohnung), soweit der Erlös

innert zwei Jahren zum Erwerb oder zum Bau einer gleichgenutzten Ersatzliegenschaft im Inland verwendet wird.

Art. 37 Abs. 2

Aufgehoben

Art. 57 Abs. 1

1) Ein positiver steuerpflichtiger Reinertrag des Jahres ist um den Verlustvortrag zu mindern, höchstens jedoch um 70 % des steuerpflichtigen Reinertrags. Der Verlustvortrag am Ende des Jahres ist der Verlustvortrag am Ende des Vorjahres, vermehrt um einen Verlust und vermindert um einen nach Satz 1 verrechneten Betrag. Die Begrenzung auf höchstens 70 % kommt in den Steuerjahren nicht zur Anwendung, in denen sich die steuerpflichtige Person in Liquidation befindet.

Art. 63

Vermeidung einer Doppelbesteuerung

1) Zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung findet, soweit ein entsprechendes Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung besteht oder Gegenseitigkeit gewährt wird, Art. 22 sinngemäss Anwendung.

2) Besteht kein Abkommen zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung, wird eine Verrechnungspreiskorrektur einer ausländischen Steuerbehörde für Transaktionen zwischen verbundenen Unternehmen sowie Stammhaus und Betriebsstätten auf Antrag bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Reinertrags des Steuerpflichtigen im Umfang der im Ausland vorgenommenen Korrektur berücksichtigt. Eine Korrektur erfolgt unter der Voraussetzung, dass der Steuerpflichtige nachweist, dass er davon ausgehen durfte, dass der ursprünglich vereinbarte

Verrechnungspreis dem Fremdvergleichsgrundsatz gemäss Art. 49 entspricht, dass die Korrektur der ausländischen Steuerbehörde dem Fremdvergleichsgrundsatz gemäss Art. 49 entspricht und diese Korrektur im Ausland angemessen bekämpft wurde. Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung, insbesondere die Nachweispflichten.

3) Erfolgt bei Transaktionen zwischen inländischen nahestehenden Steuerpflichtigen beim leistenden Steuerpflichtigen eine den steuerpflichtigen Reinertrag erhöhende Korrektur, wird auf Antrag bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Reinertrags des empfangenden Steuerpflichtigen die vorgenommene Korrektur berücksichtigt, sofern er nachweist, dass er davon ausgehen durfte, dass der ursprünglich vereinbarte Verrechnungspreis dem Fremdvergleichsgrundsatz gemäss Art. 49 entspricht. Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung, insbesondere die Nachweispflichten.

Art. 86 Abs. 1a

1a) Die Steuerbehörden dürfen Informationen und personenbezogene Daten, einschliesslich personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten, die ihr auf der Grundlage internationaler Abkommen als zuständige Behörde übermittelt werden, verarbeiten. Sie kann zu diesem Zweck ein Informationssystem betreiben.

Art. 94 Abs. 1

1) Die Steuerpflichtigen, welche der Vermögens- und Erwerbsteuer oder der Ertragssteuer unterliegen, werden durch öffentliche Kundmachung, durch persönliche Mitteilung oder durch Zustellung eines Steuerformulars zur Einreichung der Steuererklärung aufgefordert. Auch Steuerpflichtige, die weder eine persönliche

Mitteilung noch ein Formular erhalten haben, müssen die Steuererklärung einreichen.

Art. 115 Abs. 5

5) Wird eine steuerpflichtige juristische Person oder besondere Vermögenswidmung im Handelsregister gelöscht und später wieder eingetragen, ist während der Dauer, in welcher sie gelöscht war, die Verjährungsfrist gehemmt. Abs. 4 findet keine Anwendung.

Art. 123 Abs. 1a

1a) Eine rechtskräftige Verfügung oder Entscheidung kann auf Antrag zugunsten des Steuerpflichtigen revidiert werden,

- a) wenn die Voraussetzungen für einen Aufschub der Grundstückgewinnsteuer gemäss Art. 36 Abs. 3 Bst. d erst nach rechtskräftiger Veranlagung erfüllt werden;
- b) zur Berücksichtigung von Korrekturen nach Art. 63 Abs. 3 beim empfangenden Steuerpflichtigen.

Art. 124a

Änderungen aufgrund von ausländischen Verrechnungspreiskorrekturen

Eine rechtskräftige Veranlagungsverfügung ist auf Antrag zu ändern, soweit dies zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung nach Art. 63 Abs. 2 geboten ist. Das Recht auf Änderung einer rechtskräftigen Veranlagung erlischt 90 Tage nach Rechtskraft der ausländischen Veranlagung, spätestens zehn Jahre nach Ablauf des Steuerjahres, auf welches sich die Veranlagung bezieht.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Kundmachung in Kraft und findet erstmals auf Veranlagungen des Steuerjahres 2025 Anwendung.